

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00410 vom 30. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00410

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00410 du 30 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00410 del 30 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Vor dem Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 galten Definitionen, die den zitierten entsprechen (vgl. BGE 130 V 343).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG in der ab Januar 2004 gültigen Fassung haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. Bis Ende 2003 war der Anspruch auf eine ganze Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 66

E. 2

/

E. 3

3.1 Die Rentenansprüche, welche der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift erhob (Urk. 1 S. 2), betreffen zwei voneinander zu unterscheidende Zeiträume. Zum einen liess der Beschwerdeführer für den Zeitraum nach dem Abbruch der Informatikerausbildung im Sommer 2003 eine halbere und zugleich eine früher einsetzende Rente beantragen, und zum andern liess er bereits für einen Zeitraum vor der Aufnahme der später abgebrochenen Informatikerausbildung Rentenleistungen geltend machen.

E. 3.2

3.2.1 Was den Zeitraum vor der Aufnahme der Informatikerausbildung anbelangt, so richtete die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab April 2000 keine Taggelder mehr aus, nachdem dieser bei der X. mit Vertrag vom 15. März 2000 (vgl. Urk. 16/286) per 1. April 2000 vollzeitlich als Netzwerktechniker angestellt worden war; die Taggeldzahlungen setzten erst im Mai 2002 wieder ein, und zwar für die Monate Mai bis

Juli 2002 gemäss der TaggeldverfÄ¼gung vom 29. Juli 2002 (Urk. 16/334) in Form von Wartetaggeldern im Sinne von Art. 18 IVV und fÄ¼r die nachfolgende Zeit gemäss der TaggeldverfÄ¼gung vom 2. August 2002 (Urk. 16/337) und den anschliessenden weiteren TaggeldverfÄ¼gungen in Form von Taggeldern, welche seine Umschulung zum Informatiker begleiteten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es liegt sodann kein Entscheid der Beschwerdegegnerin vor, mit welchem die AnsprÄ¼che des BeschwerdefÄ¼hrers im leistungsfreien Zeitraum von April 2000 bis April 2002 rechtskrÄ¼ftig verneint worden wÄ¼ren. Vielmehr hatte der BeschwerdefÄ¼hrer mit seinem Schreiben vom 18. August 2000 (Urk. 16/293) der Auffassung der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 4. August 2000 (Urk. 16/289) widersprochen, dass er bereits rentenausschliessend eingegliedert sei, und die Beschwerdegegnerin ihrerseits hatte diesen Widerspruch akzeptiert und hatte in der Folge weitere AbklÄ¼rungen getroffen. Diese hatten schliesslich zur Zusprechung der besagten Taggelder ab Mai 2002 mit den VerfÄ¼gungen vom 29. Juli und vom 2. August 2002 (Urk. 16/334 und Urk. 16/337) gefÄ¼hrt. Da Taggelder keine Dauerleistungen sind, sondern periodisch neu festgelegt werden, kann aber eine VerfÄ¼gung, mit der ab einem bestimmten Zeitpunkt Taggelder zugesprochen werden, anders als eine entsprechende RentenverfÄ¼gung, nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Taggeldanspruch fÄ¼r den davor liegenden Zeitraum gleichzeitig verneint wÄ¼rde. Die TaggeldverfÄ¼gungen vom 29. Juli und vom 2. August 2002 besagen daher nichts Ä¼ber die AnsprÄ¼che des BeschwerdefÄ¼hrers - sei es auf eine Rente oder auf zusÄ¼tzliche Taggelder - in der Zeit vor Mai 2002.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist die Frage, ob der BeschwerdefÄ¼hrer auch im Zeitraum von April 2000 bis April 2002 Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung hat, einer materiellen PrÄ¼fung nach wie vor zugÄ¼nglich.

3.2.2Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerdings muss aufgrund der gesamten Aktenlage davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Erlasses der RentenverfÄ¼gung vom 5. September 2005 und des sie bestÄ¼rtigenden Einspracheentscheids vom 13. MÄ¼rz 2006 auf die PrÄ¼fung des Rentenanspruchs in der Zeit nach dem Abbruch der Informatikerausbildung beschrÄ¼nkt hat; es deutet nichts darauf hin, dass sie nach der erneuten Zusprechung von Eingliederungsmassnahmen und Taggeldern ab Mai 2002 die GewÄ¼hrung von Leistungen fÄ¼r einen weiter zurÄ¼ckliegenden Zeitraum noch pendent gehalten und diesbezÄ¼glich weitere AbklÄ¼rungen getroffen hÄ¼tte. Der angefochtenen Einspracheentscheid kann somit in Bezug auf den zur Diskussion stehenden frÄ¼heren Zeitraum nicht als leistungsverweigernder Entscheid verstanden werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Rechtsprechungsgemäss gehÄ¼ren zum beschwerdeweise anfechtbaren Gegenstand des Verwaltungsentscheids jedoch auch jene RechtsverhÄ¼ltnisse, hinsichtlich derer es die Verwaltung zu Unrecht unterlassen hat, einen Entscheid zu treffen, und dieser Grundsatz ergibt sich wiederum aus dem Prinzip, dass die versicherte Person mit der Anmeldung alle nach den UmstÄ¼nden vernÄ¼nftigerweise in Betracht fallenden LeistungsansprÄ¼che wahrt und sich die AbklÄ¼rungs- und VerfÄ¼gungspflicht der IV-Stelle daher auf alle nach dem Sachverhalt und der Aktenlage im Bereich des MÄ¼glichen liegenden Leistungen erstreckt (vgl. Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts in Sachen N. vom 23. September 2003, I 3/03, Erw. 1.2 mit Hinweisen). In Nachachtung dieses Prinzips hÄ¼tte die Beschwerdegegnerin

auch der Frage nach einer vorübergehenden Rente mangels Eingliederungsfähigkeit nachgehen müssen, als der Beschwerdeführer im Schreiben vom 18. August 2000 (Urk. 16/293) auf die erneute Rückenoperation vom Juni 2000 hinwies und im darauffolgenden Dezember 2000 um weitere Eingliederungsmassnahmen ersuchte (Urk. 16/302).

3.2.3.1 Da sie dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht getan hat, kommt die zitierte höchststrichterliche Rechtsprechung zu Art. 48 Abs. 1 IVG (ab Januar 2003 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 ATSG) zum Tragen, wonach übersehene Ansprüche, die im Rahmen einer späteren Anmeldung erneut geltend gemacht werden, einer rückwirkend ab dieser späteren Anmeldung zu berechnenden fünfjährigen Verwirkungsfrist unterliegen.

Vorliegendenfalls fällt die spätere erneute Anmeldung mit der Erstattung der Beschwerdeschrift vom 26. April 2006 zusammen; hier hat der Beschwerdeführer erstmals wieder zum Ausdruck gebracht, dass er auch für einen Zeitraum vor dem Abbruch seiner Informatikerausbildung noch Leistungen beanspruchen will. Allfällige Ansprüche für den Zeitraum vor März 2001 sind demgemäss verwirkt.

3.2.4.1 Bei der materiellen Beurteilung der Ansprüche für die Folgezeit von März 2001 bis April 2002 ist vorab von Bedeutung, dass die Beschwerdegegnerin bereits mit der Verfügung vom 5. Februar 1998 (Urk. 16/201) ein erstes Mal - in abweisendem Sinne - über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers entschieden hatte und dass diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen war, nachdem der Beschwerdeführer die dagegen erhobene Beschwerde im Prozess Nr. IV.1998.00141 hatte zurückziehen lassen. Die erneute Zusprechung einer Rente setzt daher gestützt auf Art. 41 IVG (bis Ende 2002) und auf Art. 17 Abs. 1 ATSG (ab Anfang 2003) eine Änderung im Sachverhalt voraus. Diese Änderung ist ohne weiteres gegeben, nachdem der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit in erwerblicher Hinsicht berufliche Eingliederungsmassnahmen durchlaufen hatte und sich in gesundheitlicher Hinsicht einer weiteren Operation hatte unterziehen müssen.

3.2.5.1 Für die Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG sind nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts grundsätzlich allein die Einschränkungen im angestammten Beruf massgebend. Eine versicherte Person, welche den angestammten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, die aber eine angepasste Tätigkeit vorerst in rentenausschliessendem Mass verrichten könnte, muss demnach rechtsprechungsgemäss kein neues Wartejahr mehr bestehen, wenn sie später einen weiteren Gesundheitsschaden erleidet und deshalb auch Einschränkungen in der angepassten Tätigkeit erleidet. Anders entscheidet das Eidgenössische Versicherungsgericht nur dort, wo die versicherte Person zwischen dem Eintritt eines ersten und dem Eintritt eines zweiten Gesundheitsschadens tatsächlich eine neue Berufstätigkeit aufgenommen und diese während einer gewissen Zeit ausgeübt hat (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 8. April 2002, I 305/00, Erw. 3c).

Vorliegendenfalls sprachen die Ärzte der Klinik D. in ihrem Bericht vom 29. Oktober 1996 (Urk. 16/105-106) von einem gebesserten Beschwerdebild

nach der Rückenoperation vom Juni 1996 und attestierten dem Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit wie derjenigen als Hauswart eine 100%ige Arbeitsfähigkeit, ohne sich zur Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf näher zu äußern. Ein Jahr später präzisierten sie dann im Bericht vom 7. Oktober 1997 (Urk. 16/188-191), dass der Beschwerdeführer für leichte Arbeiten in wechselnden Positionen zu 100 % arbeitsfähig sei, dass hingegen im bisherigen Beruf als Elektromonteur eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Diese Beurteilung, der eine aktuelle Nachkontrolle zugrunde lag, leuchtet ein, denn gemäß dem Berufsberatungsbericht vom 31. August 1994 war die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers mit häufigem Besteigen von Leitern, mit Arbeiten bei abgedrehtem Oberkörper und mit Tragen von Werkzeugen und Kabelrollen eines Gewichts von über 15 kg verbunden (vgl. Urk. 16/38 S. 2). Auch angesichts des späteren Krankheitsverlaufs mit wiederholten Beschwerdeschüben muss daher davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit im erlernten Beruf spätestens ab Oktober 1997 gesundheitlich kontraindiziert war, ungeachtet dessen, dass Dr. E. ___ im Bericht vom 2. März 1998 die teilzeitliche Wiederaufnahme des Berufs als Elektromonteur nicht vollständig ausschloss (vgl. Urk. 16/203). Damit war die Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG spätestens im Oktober 1998 abgelaufen, was die Beschwerdegegnerin in ihren internen Notizen vom 23. Oktober 1997 (Urk. 16/192) und implizit wiederum in der rentenabweisenden Verfügung vom 5. Februar 1998 (Urk. 16/201) auch anerkannte. Dass der Beschwerdeführer im Anschluss an die Ausbildung zum Informatik-Anwender und zum PC-Supporter (hier ohne Abschluss) ab dem 1. April 2000 bei der X. ___ vollzeitlich als Netzwerktechniker angestellt wurde, kann vorliegendenfalls - entgegen der Annahme in der Beschwerdeschrift und in der Replik (vgl. Urk. 1 S. 5 und Urk. 24 S. 3) - nicht die Konsequenz haben, dass er nach der erneuten Verschlimmerung seiner Rückenproblematik eine neue Wartezeit zu bestehen gehabt hätte. Denn abgesehen davon, dass sich diese Verschlimmerung noch innerhalb eines Monats nach dem Antritt dieser neuen Festanstellung einstellte, erscheint es als fraglich, ob der Beruf eines Netzwerktechnikers, der gemäß den Angaben des Beschwerdeführers im Anmeldeformular vom 11. Dezember 2000 und gemäß den Feststellungen der Berufsberatung anlässlich eines Besuches im Betrieb ebenfalls mit dem Heben und Tragen von schwereren Geräten verbunden war (vgl. Urk. 16/302 S. 6 und die Beschreibung des Tätigkeitsprofils in einem E-Mail der Arbeitgeberin vom 20. November 2001, Urk. 16/314, sowie die Notizen der Berufsberatungsstelle vom 15. April 2002, Urk. 16/326 S. 3), tatsächlich eine dem Rückenleiden des Beschwerdeführers angepasste Tätigkeit war.

3.2.6. Berichte über die Rückenoperation vom Juni 2000 und die entsprechende Hospitalisation in der Klinik G. ___ sowie über die vorangegangene Hospitalisation im Spital A. ___ liegen nicht vor; es kann jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nach der Operation während einiger Wochen vollständig arbeitsunfähig für jegliche Tätigkeiten war. Wie es sich diesbezüglich im hier interessierenden Zeitraum von März 2001 bis April 2002 verhielt, bedarf hingegen zusätzlicher Abklärungen. So ging die Klinik G. ___ anlässlich einer Untersuchung vom 17. August 2000 zwar davon aus, dass der Beschwerdeführer am angestammten Arbeitsplatz bald wieder uneingeschränkt arbeitsfähig sein werde, falls dieser Arbeitsplatz rückengerecht eingerichtet sei. Gleichzeitig hielt sie im entsprechenden Bericht vom 10. Januar 2001 (Urk. 16/305) aber auch fest, sie sei über die nachfolgenden Arbeitsversuche nicht informiert.

Diesbezüglich berichtete Dr. F.____ am 28. Dezember 2000 (Urk. 16/304), dass sich die Beschwerden stabilisiert hätten, dass der Beschwerdeführer jedoch nach einem halben Arbeitstag mit vorwiegend sitzender Tätigkeit das Maximum der Belastbarkeit bereits erreicht habe. Genauere medizinische Angaben über den weiteren Krankheitsverlauf fehlen hingegen. Und in beruflicher Hinsicht ist aus dem Fragebogen für den Arbeitgeber vom 21. Dezember 2000 bekannt, dass der Beschwerdeführer ab dem 27. August 2000 wieder zu 50 % bei der X.____ arbeitete und dort verschiedene Hilfsarbeiten sowie Arbeiten in der Administration verrichtete (Urk. 16/303 S. 1), wobei er die Tätigkeit in diesem Umfang gemäss den Notizen der Berufsberatungsstelle im Protokoll vom 18. Juni 2002 offenbar auch in der Folgezeit beibehielt (vgl. Urk. 16/326 S. 1 ff.). Diesem Protokoll ist sodann zu entnehmen, dass Dr. F.____ bereits in einem Telefongespräch vom 5. September 2001 das Erreichen einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für Tätigkeiten ohne Heben und Tragen von Lasten erwartet und dementsprechend neue berufliche Massnahmen befürwortet hatte (Urk. 16/326 S. 1).

Die Beschwerdegegnerin wird demnach zum medizinischen Verlauf im Zeitraum von März 2001 bis April 2002 die erforderlichen ergänzenden Angaben, etwa in Form der Krankengeschichte der Hausärztin Dr. F.____, noch einzuholen haben. Anhand dieser zusätzlichen Informationen wird über den Zeitpunkt zu entscheiden sein, ab welchem der Beschwerdeführer gesundheitlich dazu in der Lage gewesen wäre, die - wiederum berufsbegleitende - Informatikerausbildung anzutreten. Für die Zeit davor fällt die Gewährung einer vorübergehenden Rente in Betracht, währenddem für die Zeit danach unter Berücksichtigung der Koordinationsregelung in Art. 20 ter IVV (in der bis Ende 2002 in Kraft gestandenen Fassung; vgl. hierzu auch EVGE 1968 S. 213 und EVGE 1965 S. 47) zu prüfen wäre, ob dem Beschwerdeführer bereits vor April 2002 noch weitere Wartetaggelder zu entrichten wären.

E. 3.3

3.3.1 Was den zweiten zur Diskussion stehenden Zeitraum ab dem Abbruch der Informatikerausbildung im August 2003 betrifft, so ist auch hier auf die Änderungen im Sachverhalt hinzuweisen, die sich aus der erneuten Diskushernienoperation und dem damit zusammenhängenden Scheitern der beruflichen Massnahmen ergeben.

Sodann ist daran zu erinnern, dass die Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG bereits im Oktober 1998 abgelaufen war. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin in der Begründung zur Verfügung vom 5. September 2005 (Urk. 16/472 S. 3; vgl. demgegenüber die zutreffende spätere Notiz der Beschwerdegegnerin vom 1. November 2005, Urk. 16/499 S. 2) hatte der Beschwerdeführer somit ab August 2003, als er seine Tätigkeit in der Institution Y.____ wegen seiner neu aufgetretenen Diskushernie nicht mehr verrichten konnte, keine einjährige Wartezeit mehr zu bestehen, sondern die Rente kann unmittelbar im August 2003 einsetzen (vgl. zur Ablösung des Taggeldes durch eine Rente Art. 47 Abs. 2 IVG in der ab Januar 2003 gültigen Fassung).

3.3.2 Während das Spital J.____ im ersten Bericht vom 31. Oktober 2003 noch festgehalten hatte, es bestehe kein besonderer Leidensdruck (Urk. 16/419 S. 1), hielt es in seinem zweiten Bericht vom 13. November 2003 fest, dass sich keine neuen Aspekte ergeben hätten, dass im Vergleich zur Voruntersuchung von Ende Oktober 2003 nun aber doch der Eindruck eines höheren Leidensdrucks entstanden sei und dass die aktuelle lumbale Myelographie und Postmyelo-CT-Untersuchung den sehr grossen

Bandscheibenvorfall in der Höhe von L3/L4 sehr eindrucksvoll dokumentierten (Urk. 16/420). Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ab August 2003 bis zur Operation vom 4. Dezember 2003 zu 100 % arbeitsunfähig für jegliche Tätigkeit war. Dies entspricht auch dem Attest von Dr. K. ___ in seinem Bericht vom 16. März 2005 (Urk. 16/458 S. 2). Dem Beschwerdeführer steht somit ab dem 1. August 2003 vorerst eine ganze Invalidenrente zu, was in Anwendung von Art. 47 Abs. 2 IVG zur Kürzung der Taggelder im Monat August führt.

3.3.3.3. Zum weiteren Verlauf nach der Operation konnte Dr. K. ___, der den Beschwerdeführer nachher nicht mehr gesehen hatte (vgl. Urk. 16/458 S. 3), keine näheren Angaben machen. Das Spital J. ___ berichtete am 2. Februar 2004 im Anschluss an eine Nachkontrolle, dass der Beschwerdeführer sich vom operativen Eingriff sehr gut erholt habe und eine deutliche Besserung eingetreten sei, dass jedoch Restbeschwerden einschliesslich der geklagten Sensibilitätsstörungen bestehen bleiben könnten (Urk. 16/441 S. 2). Im nachfolgenden Bericht an Dr. F. ___ vom 17. Mai/2. Juni 2004 sprach das Spital J. ___ von einer weiteren Stabilisierung der Situation, wobei der Beschwerdeführer immer noch über lanzinierende Schmerzen im rechten Bein klagt (Urk. 16/468 S. 2). In Bezug auf die Leistungsfähigkeit riet das Zentrum in qualitativer Hinsicht von Tätigkeiten mit längerem Sitzen ab und empfahl einen Arbeitsplatz, den der Beschwerdeführer für die Gewährleistung eines wechselnden Bewegungsablaufs jeweils kurzfristig verlassen könne (Urk. 16/468 S. 3). Hingegen äusserte sich das Zentrum zum quantitativen Umfang der Arbeitsfähigkeit nicht näher, sondern zeigte sich lediglich erstaunt darüber, dass der Beschwerdeführer noch keine genaueren Vorstellungen für seinen weiteren beruflichen Lebensweg habe (vgl. Urk. 16/468 S. 3). Im Bericht vom 19. April 2005 zuhanden der Beschwerdegegnerin legte das Spital J. ___ die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers (in Bezug auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit) dann auf 50 % ab dem Datum der letzten Kontrolle vom 12. Mai 2004 fest (Urk. 16/470 S. 1), betonte aber gleichzeitig, dass der Beschwerdeführer seither nicht mehr in der Klinik untersucht worden sei und dass das Arbeitsbelastungsblatt daher nicht ausgefüllt werden könne, sondern dass der neurologische Status hierfür aktualisiert werden müsste (Urk. 16/469). Dr. F. ___ schliesslich gab im Bericht vom 25. März 2005 aufgrund ihrer letzten Untersuchung vom 3. Dezember 2004 (vgl. Urk. 16/464 S. 2) an, der Beschwerdeführer klagt immer noch über dauernde Ausstrahlungen und Schmerzen im rechten Bein, er könne nur eine halbe Stunde in derselben Position verbleiben, und in letzter Zeit sei auch der Bedarf an Schmerzmitteln wieder deutlich gestiegen (Urk. 16/463 S. 1). Rein medizinisch betrachtet erachtete Dr. F. ___ eine Arbeitsfähigkeit von 50 % als möglich und sinnvoll für ihren Patienten, wobei eine adäquate Arbeit kein Heben von Lasten erfordere und mit der Möglichkeit eines häufigen Positionswechsels verbunden sein müsse (Urk. 16/463 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin scheint bei der Zusprechung der halben Rente, der sie eine 50%ige Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten zugrundelegte, auf diese Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von Dr. F. ___ abgestellt zu haben (vgl. Urk. 16/472 S. 3). Auch der Bericht von Dr. F. ___ basiert indessen auf keiner eingehenden Erhebung des neurologischen Status. Angesichts der komplexen langjährigen Krankengeschichte mit mehrmaligen Operationen und verschiedenen beruflichen Massnahmen, die jeweils wegen erneuter Rückenprobleme wieder abgebrochen werden mussten, drängt es sich daher auf, dass nunmehr eine umfassende

rheumatologische und neurologische Begutachtung einschliesslich einer konkreten Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit - wie dies auch Dr. N. ___ in seinem Schreiben vom 21. Juni 2006 empfohlen hat (Urk. 16/508) - durchgeführt wird.

3.3.4.1 Was den psychischen Gesundheitszustand anbelangt, so gelangte Dr. L. ___, die den Beschwerdeführer ab September 2004 behandelte (vgl. Urk. 16/488 S. 2), in ihrem Bericht vom 24. Oktober 2005 zur Diagnose einer schweren Persönlichkeitsstörung (Code F60.9 der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation, ICD-10), erachtete keine berufliche Tätigkeit mehr als zumutbar (Urk. 16/488 S. 5) und hielt fest, dass sie eine Berentung befürworte, da berufliche Massnahmen aufgrund der Persönlichkeitsstörung scheitern würden (Urk. 16/488 S. 3). Diese Beurteilung steht allerdings nicht ohne Weiteres im Einklang mit der Vorgeschichte, wo die Eingliederungsmassnahmen jeweils aufgrund einer Zunahme der Rückenbeschwerden gescheitert waren. Dr. M. ___ äusserte sich denn in ihrem eingehenden, die gesamte Lebens- und Krankheitsgeschichte berücksichtigenden Gutachten auch optimistischer. Sie stellte nicht die Diagnose einer eigentlichen Persönlichkeitsstörung, sondern vermerkte lediglich akzentuierte narzisstische Persönlichkeitszüge (ICD-10 Code F73.1 [richtig wohl Code Z 73.1]), und diagnostizierte des Weiteren eine längere depressive Reaktion im Sinne einer Anpassungsstörung (ICD-10 Code F43.2; Urk. 16/492 S. 9). Diese Diagnostik leuchtet grundsätzlich ein. Demgegenüber bleiben in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit Fragen offen, denn das Attest einer psychisch bedingten 40%igen Arbeitsunfähigkeit (sowohl für den angestammten Beruf als Elektromonteur als auch für eine Tätigkeit im IT-Bereich) mit Besserungsfähigkeit (Urk. 16/492 S. 9 f.) sagt nichts darüber aus, worin diese Einschränkung im Einzelnen besteht, ob beispielsweise in der täglichen oder wöchentlichen Präsenzzeit, in der pro Zeiteinheit erbrachten Leistung oder in der Notwendigkeit vermehrter Arbeitsunterbrüche.

3.3.5.1 Die Beschwerdegegnerin wird demnach vorerst die erforderliche rheumatologische und neurologische Begutachtung durchzuführen haben und zugleich von Dr. M. ___ ergänzende Angaben zu den Einschränkungen aus psychiatrischer Sicht - unter Einbezug der Entwicklung des psychischen Gesundheitszustandes in der Zeit nach der damaligen Begutachtung - einzuholen haben. Danach wird zu entscheiden sein, ob und ab welchem Zeitpunkt die ab August 2003 gewährte ganze Rente herabzusetzen ist. Dabei wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass auch im Revisionsfall vorgängig zu prüfen ist, ob Eingliederungsmassnahmen in Betracht fallen. Die Beschwerdegegnerin wird daher nach der Durchführung der medizinischen Abklärungen auch der Frage noch nachzugehen haben, ob weitere Eingliederungsmassnahmen - etwa in Form der Beendigung der begonnenen Informatikerausbildung - angezeigt sind.

3.4.1.1.1 Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. März 2006 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie zu den Ansprüchen des Beschwerdeführers im Zeitraum von März 2001 bis April 2002 und ab dem 1. August 2003 die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und hernach über diese Ansprüche unter Berücksichtigung der vorstehenden gerichtlichen Festlegungen - vorerst Anspruch auf eine ganze Rente ab dem 1. August 2003 - im Sinne der Erwägungen neu verfähre.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erbringt es sich, bereits an dieser Stelle zu den Vorbringen des Beschwerdeführers zum Validen- und zum Invalideneinkommen (vgl. Urk. 1 S. 6 f. und Urk. 24 S. 3 f.) einzugehen. Diesbezüglich bleiben dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren und in einem allfälligen weiteren Beschwerdeverfahren alle Rechte gewahrt. Gleich verhält es sich mit dem geltend gemachten Anspruch auf Verzugszinsen.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie Art. 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

In Anwendung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. März 2006 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie zu den Ansprüchen des Beschwerdeführers im Zeitraum von März 2001 bis April 2002 und ab dem 1. August 2003 die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und hernach über diese Ansprache unter Berücksichtigung der vorstehenden gerichtlichen Festlegungen - vorerst Anspruch auf eine ganze Rente ab dem 1. August 2003 - im Sinne der Erwägungen neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Vorsorgeeinrichtung S.____

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.